



Merkblatt

Religionsunterricht der Kirchen

Januar 2021

1. Vorbemerkung

Der Religionsunterricht¹ ist Sache der kirchlichen Behörden² und richtet sich nach kirchlichem Recht. Die Volksschulträger sind aber von Gesetzes wegen verpflichtet, den Kirchen³ die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die im Lehrplan für den Religionsunterricht vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan aufzunehmen.⁴

Die Bundesverfassung⁵ garantiert in Art. 15 die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese beinhaltet einerseits unter anderem das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten und religiösem Unterricht zu folgen. Andererseits darf aufgrund der Religionsfreiheit niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder religiösem Unterricht zu folgen.

2. Inhalt

Der Lehrplan für den Religionsunterricht wird durch die Kirchen erlassen. Die Kirchen bestimmen damit die Inhalte und Kompetenzen, die im Religionsunterricht bearbeitet und vermittelt werden.

3. Rechtliche Bestimmungen

Das staatliche Schulrecht ist auf den Religionsunterricht nicht anwendbar. Die rechtliche Regelung des Religionsunterrichts liegt in der Zuständigkeit der Kirchen. Sie regeln im eigenen Recht die Anstellung der Religionslehrpersonen, die Absenzenordnung, die Beurteilung, das Disziplinarwesen usw.

4. Teilnahme

Aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit darf niemand gezwungen werden, religiösem Unterricht zu folgen (vgl. vorstehend Ziff. 1). Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden im 2. Kindergartenjahr durch die Kirche, der sie angehören, über den Religionsunterricht informiert.

Für das System der An- und Abmeldungen sind die Kirchen zuständig.

Eine allfällige Abmeldung erfolgt durch die Eltern direkt an die zuständigen Stellen der Kirchen. Die Abmeldung erfolgt jeweils auf das nächste Schuljahr. Die Kirchen informieren die Schule über Mutationen beim Religionsunterricht.

5. Stundenplanung und Raumzuweisung

Die Kirchen entscheiden über die Durchführung des Religionsunterrichts. Sie liefern der Schule rechtzeitig die für die Planung notwendigen Informationen. Die Stundenplanung und die Raumzuweisung erfolgen durch den Schulträger. Er entscheidet in Absprache mit den Kirchen, wann der Religionsunterricht innerhalb des Stundenplans stattfindet.⁶ Der Schulträger entscheidet abschliessend.

An erster Stelle steht das Ziel, einen pädagogisch sinnvollen Stundenplan für die Schülerinnen und Schüler zu erstellen. Die Stundenplanung erfolgt in Abwägung der zahlreichen Anforderungen, z.B. durch die verschiedenen Fachbereiche, die räumlichen Verhältnisse und die Verfügbarkeit der involvierten Lehrpersonen.

¹ Wahlfach der Landeskirchen.

² Art. 16 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1, VSG.

³ Gemeint sind die römisch-katholische Kirche, die evangelisch-reformierte Kirche und die christ-katholische Kirche, vgl. Art. 16 Abs. 1 VSG.

⁴ Art. 16 Abs. 2 VSG.

⁵ SR 101.

⁶ Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 VSG.

Der Religionsunterricht kann während der Blockzeiten stattfinden, wenn dies für die Stundenplanung aus Sicht der Schülerinnen und Schüler keine Nachteile bringt.

6. Unterrichtsorganisation

Der Religionsunterricht findet grundsätzlich in der im Stundenplan vorgesehenen Zeit statt. Entscheiden sich die Kirchen, Unterricht zu einem Zeitpunkt ausserhalb des Stundenplans durchzuführen⁷ und lassen sie deshalb den stundenplanmässigen Unterricht ausfallen, sind sie während des Unterrichtsausfalls für die angemessene Betreuung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

7. Sicherheit der Schülerinnen und Schüler

Falls Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen in derselben Gruppe am Religionsunterricht teilnehmen, so hat dies für sie unter Umständen den Wechsel der Örtlichkeiten zur Folge. Verantwortlich für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Ortswechsel und für allfällig nötige Transporte, wenn der Weg für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist, ist die betreffende Kirche.

Fällt der Religionsunterricht aus, sorgen die Kirchen für ausreichende Aufsicht.⁸

Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, werden von der Schule altersgerecht beaufsichtigt, wenn der Religionsunterricht während der Blockzeiten oder in einer Zwischenstunde stattfindet.⁹

8. Disziplin

Das Disziplinarwesen richtet sich im Religionsunterricht nach kirchlichem Recht (vgl. vorstehend Ziff. 3). Die Disziplinierung von Schülerinnen und Schülern setzt ein sogenanntes Sonderstatusverhältnis voraus. Ein solches besteht zwischen der Schule und der Schülerin bzw. dem Schüler nicht, während diese den kirchlichen Religionsunterricht besuchen. Im Religionsunterricht ausgesprochene Disziplinar massnahmen können deshalb nicht an die Schule bzw. die Klassenlehrperson delegiert werden.

9. Information

Bezüglich Information über Absenzen von einzelnen Schülerinnen und Schülern (z.B. Krankmeldungen) oder ganzen Kindergruppen (z.B. Schulreisen, Projektwoche) sind lokale Absprachen zu treffen.

⁷ z.B. Unterrichtsblöcke am Mittwochnachmittag, Abend, Wochenende, Samstag oder beim Besuch der Rorate

⁸ Art. 10 Abs. 1 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule.

⁹ Art. 10 Abs. 2 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule.